



**EIDGENÖSSISCHE SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN  
COMMISSION ARBITRALE FÉDÉRALE EN MATIÈRE DE PERCEPTION DE DROITS D'AUTEURS  
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA RISCOSSIONE DEI DIRITTI D'AUTORE**

Beschluss vom 1. Juli 1991

betreffend den Tarif D  
(Konzertgesellschaften)

Besetzung der Spruchkammer:

Präsident:

- Dr. Hans Dressler, Basel

Neutrale Beisitzer:

- Pierre Greber, Genève
- Verena Bräm, Zürich

Vertreter der Urheber:

- Dr. Pierre-Alain Tâche, Lausanne
- Dr. Eugen David, St. Gallen

Vertreter der Werknutzer:

- Bruno Sager, Bern
- Heinz Kern, Zürich

Sekretär:

- Carlo Govoni, Bern

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs D, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 30. Juni 1986 genehmigt hat, läuft am 30. Juni 1991 ab. Mit Eingabe vom 21. Februar 1991 hat die SUIISA der Schiedskommission den Antrag gestellt; die Gültigkeitsdauer des geltenden Tarifs um 2 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre bis 31. Dezember 1993 zu verlängern.

2. Zur Begründung ihres Antrags führt die SUIISA aus, der Tarif habe sich bewährt und seine Anwendung sei mit keinen Schwierigkeiten verbunden. Mit dem geltenden Tarif wurden die folgenden Einnahmen erzielt:

1986	Fr. 552'843.--	1988	Fr. 528'320.--
1987	Fr. 571'608.--	1989	Fr. 612'756.--

3. Die SUIISA hat in ihrer Eingabe betreffend die Verlängerung des Tarifs D auch über die im Sinne von Art. 9 VV zum Verwertungs (SR 231.21) mit dem hauptsächlichlichen Nutzerverband geführten Vorverhandlungen Bericht erstattet. Daraus geht hervor, dass der Verband Schweiz. Berufsorchester der Verlängerung zugestimmt hat.

4. In dem von der Schiedskommission mit Präsidialverfügung vom 8. März 1991 eröffneten Vernehmlassungsverfahren hat der Verband Schweiz. Berufsorchester seine Zustimmung zur beantragten Tarifverlängerung bestätigt. Die entsprechende schriftliche Stellungnahme trägt das Datum vom 2. April 1991.

5. Da es sich um einen blossen Verlängerungsantrag handelt, dem der hauptsächlich betroffene Nutzerverband ausdrücklich zugestimmt hat, erfolgte die Behandlung des Antrages der SUIISA gemäss Art. 8 GO auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 1 Abs. 4 des Reglements der Schiedskommission soll die Verwertungsgesellschaft ihren Tarifvorschlag sechs Monate vor dem Zeitpunkt einreichen, auf welchen der Tarif in Kraft zu treten hat. Der Antrag auf Verlängerung des Tarifs D ist nicht fristgerecht eingereicht worden. Da es sich bei der vorerwähnten Bestimmung um eine blosse Ordnungsvorschrift handelt und der Schiedskommission genügend Zeit blieb, um den Verlängerungsantrag zu behandeln, steht die Nichteinhaltung der Antragsfrist einer Genehmigung der Tarifverlängerung nicht entgegen.
2. Die mit dem Tarif D bisher gemachten Erfahrungen zeigen, dass kein Grund für eine Tarifrevision besteht. Zu diesem Ergebnis ist auch der hauptsächliche Nutzerverband gekommen; er hat sich im Vernehmlassungsverfahren mit der Beibehaltung des geltenden Tarifs ausdrücklich einverstanden erklärt. Gemäss ständiger Praxis genehmigt die Schiedskommission eine Tarifverlängerung ohne weiteres, wenn die hauptsächlich Betroffenen damit einverstanden sind.

III. Demnach beschliesst die Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs D (Konzertgesellschaften) wird um 2 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre bis zum 31. Dezember 1993 verlängert.
2. Schriftliche Mitteilung an:
  - die SUISA, Zürich
  - den Verband Schweiz. Berufssorchester, Bern

Eidgenössische Schiedskommission  
für die Verwertung von Urheberrechten

Der Präsident:

H. Drenth

Der Sekretär:

C.C.